

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 12

Artikel: Ein Blick zurück auf die "Armee 61"

Autor: Stüssi-Lauterburg, Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Blick zurück auf die «Armee 61»

Jürg Stüssi-Lauterburg

Henri Guisans Armee wurde durch die Truppenordnung von 1951 nach wie vor in vier Armeekorps gegliedert. Neun Divisionen standen je drei Gebirgs- und Leichte Brigaden zur Seite, dazu kamen die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden. Die in den fünfziger Jahren beschafften Panzer (AMX 13 und Centurion) erforderten heeresorganisatorische Anpassungen, über die nicht zuletzt in den Spalten der ASMZ intensiv diskutiert wurde. Die Reform von 1960 war das Ergebnis.



Jürg Stüssi-Lauterburg,
Dr. phil., Major i Gst,
Scheurrain 1, 5200 Windisch.

Umfassende heeresorganisatorische Reform

Den Kern traf Oberstdivisionär (später Korpskommandant) Fritz Wille mit folgender Formulierung in einem Artikel der ASMZ vom Januar 1962: «Die Mechanisierten Truppen nach neuer Truppenordnung sind in der Lage, ein Gefecht zu führen, das durch die Panzer bestimmt ist.» Damit war die Schweiz heeresorganisatorisch in die Moderne eingetreten: sechs Regimenter der Mechanisierten und Leichten Truppen (später Panzerregimenter) in drei Mechanisierten Divisionen stellten dies sicher. Als weitere wichtige Neuerungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1960 sind die Umwandlung des dritten Armeekorps ins «Gebirgsarmeekorps 3», die sechs Territorialbrigaden (später Territorialzonen), die Schaffung von Artillerieregimentern und von Aufklärungsbataillonen in den Mechanisierteren wie in den Felddivisionen sowie der Infanteriebataillone in den Infanterieregimentern zu nennen. An den siebzehn Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden wurde festgehalten.

Anpassung der Militärorganisation

Diese umfassende heeresorganisatorische Reform erfolgte parallel zu einer Anpassung der Militärorganisation, welche gemäss Botschaft vom 30. Juni 1960 des Bundesrates unter anderem zum Ziel hatte, «in immer vermehrtem Masse auf die besonderen Bedürfnisse des Zivilschutzes, der Industrie, der Landwirtschaft, der öffentlichen Betriebe und der Verwaltung Rücksicht zu nehmen». Konkret wurde dieses Ziel durch die Reduktion der oberen Altersgrenze der Wehrpflicht auf fünfzig Jahre für Soldaten und Unteroffiziere und auf fünfundfünzig Jahre für Offiziere erreicht. Die so verjüngte Armee sollte aber hinfort

besser ausgebildet werden: Dazu sollte eine Landsturmkurspflicht von dreizehn Tagen, eine Verlängerung des Kadervorkurses auf höchstens vier Tage für die Offiziere und drei für die Unteroffiziere, die Ausdehnung der Schiesspflicht um zwei Jahre bis zum zweihundvierzigsten Altersjahr und – im Sinne einer Option – die Ermächtigung der Bundesversammlung dienen, die Dauer der Offiziersschulen zu bestimmen. Die Bundesversammlung machte den Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen zum Vollmitglied der Landesverteidigungskommission und behielt sich selbst die Regelung der persönlichen Dienstleistung der Auslandschweizer vor.

Mirage-Angelegenheit

Die materielle Realisierung des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 wurde in den Folgejahren zunächst von den öffentlichen, in zwei erfolglosen Initiativen gipfelnden Diskussionen über eine eventuelle atomare Aufrüstung, dann zunehmend von der Mirage-Angelegenheit bestimmt.

Eine Art Schlussstrich unter diese Epoche zogen drei bündesrätliche Dokumente von 1966:

- die «Konzeption der militärischen Landesverteidigung» vom 6.6.1966,
- die auf eine Verstärkung der Landwehr auf Kosten des Landsturms (also auf zusätzliche Verjüngung) zielende Botschaft betreffend einer «Änderung der Truppenordnung» vom 1. Juli und schliesslich
- die Botschaft über eine «Reorganisation des Militärdepartements» und eine «Änderung der Militärorganisation» vom 19. September 1966.

Der Bundesrat warf in dieser Botschaft die Frage nach einer Totalrevision der mittlerweile fast sechzigjährigen Militärorganisation ausdrücklich auf, erklärte aber, die durch die von den eidg. Räten für erheblich erklärten, aus der Mirage-Angelegenheit hervorgegangenen Motionen hätten für eine gründliche Vorbereitung nicht Zeit genug gelassen. Mit der Teilrevision von 1966 wurde der Rüstungschef Mitglied der Landesverteidigungskommission. Ein Fachausschuss für Rüstungsfragen war nunmehr auf Gesetzesstufe verankert, zwischen der Entwicklung und der Beschaffung von Rüstungsmaterial wurde sauber getrennt, die Termin- und Kostenermittlung, die technische und die kauf-



Ein Bild aus vergangenen Manövern: Infanteristen beim Ortskampf.
(Aufnahme: Armeefotodienst)

männische Auftragsüberwachung wurden sichergestellt.

Wie üblich bot die grosse Reform Anlass zu geringfügigen Anpassungen, die 1966 die Haftungsgrundsätze des Militärrechts sowie die Einschränkung des Grundsatzes der Abgabe der gesamten Ausrüstung des Angehörigen der Armee bei der Entlassung aus der Wehrpflicht brachten. Von den Anpassungen der Truppenordnung ist insbesondere noch die offizielle Verankerung des Atomaren und Chemischen Dienstes zu nennen.

Drei Jahre danach wurden, im Gefolge der MO-Revision vom 10. Oktober 1969, aus den Territorialbrigaden Territorialzonen. Die Territorialorganisation hatte hinfert den Auftrag, die Armee zu unterstützen und den Zivilbehörden sowie der Bevölkerung im Bedarfsfall Hilfe zu leisten. Die Mobilmachungsorganisation wurde mit zweihundertfünfzig Mobilmachungsplätzen als Armeetruppe verselbständigt.

Abschaffung der Kavallerie

Weitere drei Jahre später forderte der Bundesrat mit seiner «Botschaft zur Änderung der Truppenordnung» vom 13. März 1972 die Abschaffung der Kavallerie. Diesmal folgte ihm – im Unterschied zu 1960 – die Bundesversammlung in der Überzeugung, dass die Zeit dafür nun reif sei. Eine stolze Waffengattung mit grossen Verdiensten um das Land hatte dem Fortschritt Platz zu machen.

Der Bundesrat verzichtete auch in

seiner «Botschaft über die Änderung der Militärorganisation» vom 13. Februar 1974 auf eine Totalrevision und beschränkte sich auf die Neuregelung der Generalstabsausbildung, die Neugestaltung der Mechanisierten und Leichten Truppen (nach der Abschaffung der Kavallerie eine Notwendigkeit) sowie kleinere Dinge wie die Umbenennung der Oberstkorpskommandanten in Korpskommandanten. Den Ernst, der letztlich allem Militärischen stets anhaftet, lassen die neuen Formulierungen über die Unbrauchbarmachung beweglichen und unbeweglichen Eigentums im Kriegsfall aufscheinen: «Alle im Zusammen-

hang mit der Requisition und der Unbrauchbarmachung von den zuständigen Organen erlassenen Verfügungen und Befehle sind mit Ausnahme der Behandlung von Schadenersatzansprüchen endgültig und sofort vollstreckbar.» Das Gesetz vom 4. Oktober 1974, das diese Worte enthält, war wie seine Vorläufer und Nachfolger nicht eine Ausgeburt übertriebener Ängstlichkeit. Just damals sah – wie uns der tschechische General Jan Sejna 1982 dann glaubwürdig geschildert hat – der gültige Operationsplan des Warschauer Paktes im Falle eines Krieges in Europa strategische Luftlandungen in der Schweiz und die Eroberung aller lebenswichtigen Zentren innerhalb dreier Tage vor. Die Arbeit des Gesetzgebers von 1974 entsprach also genau der Bedrohungslage.

Mit der Truppenordnungsrevision vom 22. September 1977 verschwanden die Aufklärungsbataillone (eine Aufklärungskompanie auf Divisionsstufe blieb erhalten). Anderseits erhielten die Felddivisionen ein zweites, die Grenzdivisionen zwei Panzerbataillone (eines für Gegenschläge, eines für die bewegliche Panzerabwehr) sowie mechanisierte Artillerie in der Form von Panzerhaubitzeabteilungen. Dies brachte die rüstungsmässige Modernisierung einen weiteren Schritt voran.

Konsequenzen aus dem Nahostkrieg

Eine Botschaft vom 25. September 1978 des Bundesrates stellte die Pan-



Mit der bundesrätlichen Botschaft vom 13. März 1972 abgeschafft: die Kavallerie. Unsere Aufnahme stammt vom Abschluss-Defilée. (Aufnahme: Armeefotodienst)

zerabwehr auf eine neue Grundlage, sah sie doch für die Füsilier- und Schützenbataillone der Feldarmee-Korps sowie für die Radfahrerbataillone und die Gebirgsinfanteriebataillone je eine Panzerabwehrlebenkawaffenkompanie DRAGON vor. Einmal mehr zog der Bundesrat frühzeitig die Konsequenzen aus der Wandlung des Kriegsbildes: der Nahostkrieg von 1973 hatte die Bedeutung der Lenkwaffen deutlich gezeigt. Die schrittweise Verbesserung der Ausrüstung der Grenzdivisionen schliesslich gestattete, sie mit demselben Bundesbeschluss vom 23. März 1979 in Felddivisionen umzubenennen.

Sanitätsdienst und Luftschutztruppen wurden 1981 neu geordnet, die Haubitzabteilungen der Felddivisionen 1982 zu Schweren Kanonenabteilungen gemacht, den Mechanisierten Divisionen 1983 drei Mobile Fliegerabwehrlebenkawaffenabteilungen RAPIER mit sechzig Feuereinheiten erkannt und für die Kampfbrigaden achtundvierzig Panzerabwehrlebenkawaffenkompanien aufgestellt, ohne dass die Militärorganisation deswegen hätte geändert werden müssen.

Das «Grundgesetz unseres Wehrwesens», wie der Bundesrat die Militärorganisation auch nannte, wurde dagegen mit dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1984 revidiert, hauptsächlich um der Umwandlung des Frauendienstes in den «Militärischen Frauendienst» gerecht zu werden, die Verantwortlichkeit der Angehörigen der Armee klarer darzustellen und dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, das Kader des Zivilschutzes durch Zuweisung von fünfzigjährigen Offizieren zu verstärken.

Schlussphase des Kalten Krieges

Die Beschaffung des Panzers 87 LEO 2 erzwang 1986 eine Anpassung der Truppenordnung, die ausserdem drei neue Panzerhaubitzenabteilungen in den Feldarmee-Korps vorsah. In der Folgezeit schritt die Modernisierung der Armee weiter voran, was etwa durch die Schaffung der Panzerjägerkompanien TOW Piranha, der Schweren Minenwerferkompanien, der 1989 erfolgten Umwandlung von sechs Schweren Kanonenabteilungen der Felddivisionen in Panzerhaubitzenabteilungen oder die Schaffung der Informatikbrigade 34 im Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen dokumentiert wird. Das Flughafenbataillon 1 und das Flughafenregi-



Ausbildung am Kampfpanzer Leopard 2. (Aufnahme: Armeefotodienst)

ment 4 waren zweckmässige Reaktionen auf die in Richtung eines strategischen Überfalls verschobene Bedrohung der Schlussphase des Kalten Krieges.

Abschaffung des Hilfsdienstes

Die Militärorganisation erfuhr am 22. Juni 1990 eine Revision, die den als diskriminierend empfundenen Hilfsdienst abschaffte, die Zahl der Inspektionen auf drei verringerte und das Klagerecht der Armeeangehörigen gesetzlich verankerte. Eine weitere Änderung beschloss die Bundesversammlung am 5. Oktober 1990, als sie die Möglichkeit des waffenlosen Militärdienstes in der Militärorganisation verankerte.

Die Gesetzgebungstätigkeit erfolgte nach der Mirage-Angelegenheit auch ganz formell im Rahmen von militärischen und sicherheitspolitischen Konzeptionen: jene vom 6.6.1966 hatte als sicherheitspolitisches Pendant den bundesrätlichen Bericht vom 27. Juni 1973. Am 29. September 1975 legte die Behörde das «Leitbild der militärischen Landesverteidigung in den achtziger Jahren» vor, am 3. Dezember 1979 ergänzt durch einen «Bericht über den Einsatz der mechanisierten Verbände». Das selbe Datum trägt ein Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik. Am 9. September 1982 legte das Militärdepartement, am 29. Mai 1985 der Bundesrat ein jeweils aktualisiertes Armeeleitbild vor, dem am 19. August 1987 der Bericht des

Militärdepartements über den Ausbauschritt 1988–91 folgte. Der Bundesrat seinerseits äusserte sich wiederholt und bei verschiedenen Anlässen zu Teilaспектen, am 25. Mai 1988 im Rahmen seiner Botschaft über die «Volksinitiative für eine Schweiz ohne Armee und für eine umfassende Friedenspolitik» sowie in seinem «Bericht über die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz» vom 29. Juni jenes Jahres auch zu grundsätzlichen Fragen.

Mit dem Ende des Kalten Krieges sowie wachsenden Finanz- und Bestandessorgen sah sich der Bundesrat jedoch zu einer fundamentalen Neubeurteilung veranlasst: seinem Bericht vom 1. Oktober 1990. Damit läutete er eine neue Epoche der Schweizer Militärgeschichte ein. Für die «Armee 61» aber wird es am 31. Dezember 1994 heißen: Auftrag erfüllt!

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf die «Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung» sowie den «Bundesbeschluss über die Organisation der Armee» vom 8. September 1993 sowie auf weitere amtliche und private Dokumente. Interessenten können bei der Eidg. Militärbibliothek, Bundeshaus Ost, 3003 Bern, einschlägige thematische Titellisten beziehen.